

STIPENDIEN FÜR BERUFSTÄTIGE

SO FINANZIEREN SIE IHR STUDIUM –
STIPENDIEN UND ANDERE FÖRDERUNGEN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

„ Weiterbildung ist der beste Garant für Arbeitsplatzsicherheit. Deshalb ist es uns wichtig, dass alle Berufstätigen die Chance auf Fortbildung bekommen.

STIPENDIEN FÜR BERUFSTÄTIGE

SO FINANZIEREN SIE IHR STUDIUM –
STIPENDIEN UND ANDERE FÖRDERUNGEN

Sie sind berufstätig und wollen studieren? Ein Stipendium und weitere Förderungen können Ihnen dabei helfen.

Welche Stipendien es gibt, welche Voraussetzungen und Bedingungen dafür gelten und wo Sie diese beantragen – **zu all diesen Themen finden Sie in dieser Broschüre hilfreiche Informationen.**

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Wie werden berufstätige Studierende unterstützt?	4
2 Was ist die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt?	7
3 Was gilt beim Studienabschluss-Stipendium?	15
4 Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?	22
5 Was ist noch wichtig und wissenswert?	28
Anhang	33
Links und Kontaktadressen	34
AK Bibliothek Wien	35
Stichwortverzeichnis	38
Abkürzungsverzeichnis	38

Wie werden berufstätige Studierende unterstützt?

Die Arbeiterkammer setzt sich ein

Ein Studium neben dem Job ist nicht einfach. Stipendien können bei der Umsetzung helfen – für diese Unterstützung haben wir gekämpft.

1

HIER ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK ÜBER DIE
BESTEHENDEN STIPENDIEN UND DEREN ZIELRICHTUNGEN.

Die Arbeiterkammer setzt sich ein

Immer mehr Berufstätige wollen ein Studium neben ihrem Beruf absolvieren. Manche sind bereits seit mehreren Jahren im Arbeitsleben und wollen sich mit einem Studium beruflich und persönlich weiterentwickeln. Andere sind schon weit in ihrem Studium fortgeschritten, tun sich neben der Arbeit aber mit dem Studienabschluss schwer.

Die Arbeiterkammer (AK) hat sich dafür eingesetzt, dass es für beide Gruppen Stipendien gibt:

- Die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt
- Das Studienabschluss-Stipendium (SAS)

**KON
KRET**

Genaue Informationen zu beiden Stipendien erhalten Sie in den entsprechenden Kapiteln.

2016, 2017, 2020 und 2022 konnten wir noch weitere Verbesserungen für berufstätige Studierende durchsetzen:

- Sind Sie über 27 Jahre alt, so erhalten Sie als Stipendienbezieherin bzw. -bezieher einen jährlichen Zuschlag von 480 Euro
- Auf ein Studienabschluss-Stipendium haben Sie seit September 2017 einen Rechtsanspruch
- Für Selbsterhalterinnen bzw. -erhalter steigt ab Herbst 2023 die jährliche Beihilfe um bis zu 984 Euro im Jahr
- Pro Jahr dürfen rückwirkend seit 1. Jänner 2020 15.000 Euro neben dem Beihilfenbezug dazuverdielt werden – davor waren es 10.000 Euro
- Ab Herbst 2022 können Studierende bis zum Alter von 33 Jahren Studienbeihilfe bzw. bis zum Alter von 38 Jahren eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beantragen
- Ab 2023 werden die Studienbeihilfen jährlich valorisiert

Mit der letzten Änderung 2022 konnten wir eine deutliche Erhöhung der Studienbeihilfe sowie Verbesserungen für berufstätige Studierende erreichen.



Die AK wird weiterhin für den Abbau von Bildungsbarrieren und für die soziale Absicherung von berufstätigen Studierenden eintreten.

Was Sie in dieser Broschüre finden

Diese Broschüre bietet Ihnen umfangreiche Auskünfte über die beiden genannten Stipendien, auch welche Bedingungen daran geknüpft sind.

Sie erfahren außerdem, ob Sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wie Sie Bildungskarenz oder Arbeitslosengeld beantragen und welche weiteren Förderungsmöglichkeiten es gibt.

Was ist die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt?

Berufstätigkeit reduzieren oder unterbrechen

Mit diesem Stipendium können Sie sich voll auf Ihr Studium konzentrieren. Doch wer gilt als Selbsterhalterin bzw. -erhalter?

.....

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Welche Bedingungen an das Stipendium geknüpft sind und welche Leistungen Sie bekommen, erfahren Sie hier.

.....

Wie stellen Sie den Antrag?

Für den Antrag gibt es Formulare der Studienbeihilfenbehörde. Auch Online-Anträge sind möglich. Achtung – es gibt Fristen.

2

HIER ERHALTEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN RUND UM
DIE STUDIENBEIHILFE NACH SELBSTERHALT.

Berufstätigkeit reduzieren oder unterbrechen

Mit der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt können Sie Ihre Berufstätigkeit für die Dauer eines Studiums unterbrechen oder reduzieren. Dadurch haben Sie die Chance, sich voll auf die Weiterbildung an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zu konzentrieren.

Wer ist Selbsterhalterin bzw. -erhalter?

Bevor Sie das SelbsterhalterInnen-Stipendium beantragen können, müssen Sie sich 4 Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben.

Das bedeutet konkret: Sie benötigen mindestens 48 Monate eigene Einkünfte, die pro Kalenderjahr höher als 11.000 Euro brutto waren – minus Sozialversicherung, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

In jenen Jahren, in denen Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen bzw. beendet haben, werden die entsprechenden Monate berücksichtigt (bei einem Durchschnittseinkommen von mindestens 917 Euro pro Monat).

Weitere Anspruchszeiten:

Diese Zeiten gelten ebenfalls als Zeiten des Selbsterhalts:

- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst
- Zeiten eines freiwilligen Engagements, z. B. ein soziales Jahr

Weitere eigene Einkünfte:

Diese Einkünfte werden unter anderem ebenfalls als eigene Einkünfte herangezogen:

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Karenzgeld
- Kinderbetreuungsgeld

Keine Einrechnung:

Diese Einkünfte werden **nicht** als eigene Einkünfte berücksichtigt:

- Einkünfte aus Ferialarbeit, wenn ausschließlich Einkünfte aus Ferialarbeit vorliegen
- Unterhaltsleistungen der Eltern

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Das Einkommen der Eltern spielt bei der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt im Gegensatz zur herkömmlichen Studienbeihilfe keine Rolle. Alle anderen Voraussetzungen für einen Beihilfenanspruch müssen Sie jedoch erfüllen.

- Ordentliche Studentin bzw. Student an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Akademie – oder außerordentliche Studentin bzw. Student mit einer Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- Noch kein abgeschlossenes Studium an einer dieser Einrichtungen
- Österreichische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger, gleichgestellte Ausländerin bzw. Ausländer
- Günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes (siehe auch „Welcher Studienerfolg wird verlangt?“)
- Maximal 2-maliger Studienwechsel, jeder Wechsel muss nach spätestens 2 Semestern oder einem Ausbildungsjahr des vorangegangenen Studiums erfolgt sein
- Einhaltung der im Studienförderungsgesetz für die jeweilige Ausbildung vorgesehenen Ausbildungszeit

Wie hoch ist das Stipendium?

Die maximale Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 891 Euro. Für über 27-jährige beträgt die maximale monatliche Höhe 923 Euro.

Stipendienbezieherinnen und -bezieher über 24 Jahre bekommen zusätzlich pro Monat einen Zuschlag von 20 Euro, jene über 27 Jahre von 40 Euro.

Studierende mit Kind

Haben Sie Kinder, erhöht sich diese Summe für jedes Kind um 120 Euro pro Monat.

Verminderungen

Das Höchststipendium kann durch zumutbare Unterhaltsleistungen von Ehepartnerinnen bzw. -partnern und eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern sowie durch Unterhaltsleistungen von geschiedenen Ehepartner:innen bzw. eingetragenen Partner:innen - geringer werden. Genauso durch die zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften (siehe auch „Dürfen Sie dazuverdienen?“).



Wenn Sie für das geförderte Studium eine Studiengebühr bezahlen müssen, wird diese in Form des Studienzuschusses rückerstattet. Darüber hinaus können im Einzelfall noch ein Versicherungskostenbeitrag, Fahrtkosten- sowie Auslandszuschüsse dazukommen.

Wie alt dürfen Sie sein?

Für ein SelbsterhalterInnen-Stipendium müssen Sie das Studium grundsätzlich vor dem 33. Geburtstag beginnen.

Es gibt aber auch Ausnahmen für eine Altersgrenze bis zu 38 Jahren:

- Haben Sie sich länger als 4 Jahre selbst erhalten, steigt die Altersgrenze für jedes weitere Selbsterhaltungs-Jahr um ein Jahr – bis zur Altersgrenze von 38 Jahren

- Bei der Pflege und Erziehung von zumindest einem eigenen Kind
- Für Menschen mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 Prozent
- Bei Masterstudien gilt generell die Altersgrenze von 38 Jahren, wenn das vorangegangene Bachelorstudium rechtzeitig begonnen wurde



Adam Aufbruch kann einen Selbsterhalt von 6 Jahren nachweisen. Für seinen Anspruch auf das Stipendium genügt es daher, wenn Adam das Studium vor seinem 35. Geburtstag beginnt.

Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst die vorgesehene Studiendauer.

Zusätzlich gibt es noch ein Toleranzsemester. Ist das Studium in Abschnitte gegliedert, beginnt der Anspruch für den folgenden Abschnitt erst, wenn der vorangegangene erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ist bei einer Ausbildung das Studienjahr nicht in Semester gegliedert, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit plus ein halbes Ausbildungsjahr.



Die Anspruchsdauer kann aus verschiedenen Gründen auch verlängert werden, z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes.

Welcher Studienerfolg wird verlangt?

Ein Studienerfolg ist nach den ersten beiden Semestern bzw. dem ersten Ausbildungsjahr besonders wichtig. Denn nur damit können Sie sich einen weiteren Anspruch auf das Stipendium sichern.

Was bedeutet Studienerfolg?

Bei Bachelor- und Diplomstudien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen müssen Sie positive Zeugnisse über mindestens 30 ECTS-Punkte erwerben. Über die Erfordernisse in anderen geförderten Ausbildungen geben die Stipendienstellen Auskunft.

Für Studien, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelorstudien) oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens 6 Semester umfasst, ist nach dem 6. Semester für den Weiterbezug ein weiterer Nachweis vorgesehen. Vorzuweisen sind dabei insgesamt 90 ECTS-Punkte.

In Masterstudien müssen Sie nach dem 2. Semester Zeugnisse über 20 ECTS-Punkte vorlegen. In Doktoratsstudien genügen nach dem ersten Jahr 12 ECTS-Punkte.

Und wenn Sie den vorgesehenen Studienerfolg nicht erreichen?

Wenn Sie nach dem 2. Semester den vorgesehenen Studienerfolg nicht erreicht haben, müssen Sie wenigstens die Hälfte davon nachweisen. Anderenfalls müssen Sie das im ersten Studienjahr bezogene Stipendium zurückzahlen.

Sie brechen das Studium ab?

Bei einem Studienabbruch bereits nach dem ersten Semester müssen Sie zumindest 7 ECTS-Punkte nachweisen. So vermeiden Sie eine Rückzahlung.



ECTS-Punkte ergeben sich aus dem geschätzten Arbeitspensum, das Studierende im Durchschnitt für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module brauchen.
ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

Dürfen Sie dazuverdienen?

Ja. Für das Einkommen während des Stipendienbezugs gilt jedoch eine Zuverdienstgrenze: Das Bruttoeinkommen im Jahr minus Sozialversicherung, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale darf 15.000 Euro nicht überschreiten.

Studieren mit Kind

Haben Sie ein oder mehrere Kinder, dann erhöht sich dieser Betrag um mindestens 3.000 Euro pro Kind und Jahr.

Sie beziehen das Stipendium nur für einige Monate im Jahr?

Dann wird auch die Einkommensgrenze angepasst: Die entsprechende Jahresgrenze, z. B. 15.000 Euro, wird durch 12 dividiert und mit der Anzahl der Bezugsmonate des Jahres multipliziert.

Herangezogen werden dazu nur die Einkünfte jener Monate, für die auch ein Stipendienbezug vorliegt. Berücksichtigt werden dabei auch Sonderzahlungen, z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Ob es sich um Ferialarbeit oder eine regelmäßige Beschäftigung handelt, macht keinen Unterschied. Sie müssen Ihre Berufstätigkeit entsprechend einschränken, jedoch nicht völlig aufgeben.



Vanessa Vielvör beginnt ihr Studium im Wintersemester. Der Bezug Ihres Stipendiums beginnt im September dieses Jahres. Somit bleibt Vanessas Einkommen bis August unberücksichtigt.

In diesem Jahr unterliegt nur ihr Einkommen von September bis Dezember inklusive Sonderzahlungen der aliquoten Zuverdienstgrenze von 5.000 Euro:

$$15.000 \text{ Euro} \div 12 \text{ Monate} \times 4 \text{ Monate} = 5.000 \text{ Euro}$$

Im Folgejahr bezieht Vanessa das Stipendium durchgehend. Somit gilt für sie die Zuverdienstgrenze von 15.000 Euro für den Zeitraum Jänner bis Dezember.



Auch Pensionen, z. B. Waisenpension, Renten und Sozialleistungen wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld oder Arbeitslosenunterstützung unterliegen der Zuverdienstgrenze.

Überschreiten der Zuverdienstgrenze

Erst nach Ablauf eines Kalenderjahres kann die Stipendienstelle feststellen, ob Sie die Zuverdienstgrenze überschritten haben.

Wenn ja, wird von Ihnen jener Betrag zurückgefordert, um den Sie die Einkommensgrenze überschritten haben.

Die endgültige Höhe Ihres Stipendiums wird somit erst nach Vorliegen der tatsächlichen Einkünfte berechnet.

Wie stellen Sie den Antrag?



Für den Antrag müssen Sie Fristen einhalten:

- Für das Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember
- Für das Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Den Antrag stellen Sie mit den vorgesehenen Formularen der Studienbeihilfe. Diese sind bei der Stipendienstelle und über www.stipendium.at erhältlich. Online-Anträge sind mittels elektronischer Signatur – Handy bzw. Bürgerkarte – oder mittels Formularen zum Download möglich.

Fristgerecht eingebrachte Anträge gelten grundsätzlich ab Semesterbeginn. Sie können den Zeitpunkt der Zuerkennung aber auch selbst bestimmen.

Anträge, die außerhalb dieser Fristen gestellt werden, gelten ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Der Antrag gilt für das gesamte Studium.

Für ein **Folgestudium** müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Je nach Ihrer Studiensituation zu folgenden Zeitpunkten:

- Unmittelbar nach einem Studienwechsel
- Nach dem Abschluss der Studienberechtigungsprüfung
- Nach erfolgreicher Beendigung eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums

Was gilt beim Studienabschluss-Stipendium?

Wer hat Anspruch und was ist die Studienabschlussphase?

Anspruch haben Sie, wenn Sie Ihren Studienabschluss absehen können. Konkret: Innerhalb von 18 Monaten

.....

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Welche Bedingungen an das Stipendium geknüpft sind und welche Leistungen Sie bekommen, erfahren Sie hier.

.....

Antrag und Geld-Rückforderungen bei Fristenüberschreitung

Den Antrag reichen Sie bei der Stipendienstelle ein. Achtung – für den erfolgreichen Studienabschluss gibt es Fristen.

.....

Weitere Förderungen und Ansprüche

Lesen Sie hier, welche Unterstützungen bei einem Studienabschluss-Stipendium noch möglich sind.

3

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN
RUND UM DAS STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM.

Wer hat Anspruch und was ist die Studienabschlussphase?

Sie sind berufstätig und haben die Endphase Ihres Studiums erreicht? Das Studienabschluss-Stipendium (SAS) hilft Ihnen, sich auf die letzten Prüfungen zu konzentrieren und Ihr Studium erfolgreich zu beenden.

Grundbedingung für ein SAS ist allerdings, dass Sie das Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate abschließen.

**ACH
TUNG**

Während des Bezugs eines SAS müssen Sie jede Form von Berufstätigkeit einstellen. Eine Karenzierung wird in diesem Zusammenhang akzeptiert.

Studienabschlussphase

In der Studienabschlussphase befinden Sie sich, wenn Ihr Studienabschluss in den nächsten 18 Monaten zu erwarten ist.

An den Universitäten bedeutet das:

- Sie haben die Diplom- oder Masterarbeit noch nicht abgeschlossen
- Für den jeweiligen Studienplan fehlen Ihnen zusätzlich zur Diplom- oder Masterarbeit noch höchstens 20 ECTS-Punkte
- Ist keine Diplom- oder Masterarbeit vorgesehen, so dürfen Sie höchstens 40 ECTS-Punkte offen haben, das gilt u. a. für Bachelorstudien

Bei **Studien an Universitäten der Künste** werden die zentralen künstlerischen Fächer nicht mitgerechnet. Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen, z. B. **Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen**, gelten die letzten 2 Semester als Abschlussphase.

Wird das Studium von einer Universität gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung durchgeführt, so gilt die Regelung für Universitätsstudien.



Als abgeschlossen gilt ein Studium mit jenem Tag, an dem die letzte in den Studienvorschriften vorgesehene Prüfung abgelegt oder angerechnet wurde.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Folgende Voraussetzungen für einen Beihilfenanspruch müssen Sie erfüllen:

- Noch kein Abschluss eines Universitätsstudiums oder einer gleichwertigen Ausbildung (ausgenommen Bachelorstudium)
- Kein Bezug von Studienbeihilfe oder eines SelbsterhalterInnen-Stipendiums während der letzten 4 Jahre
- Bisher noch nie ein SAS bezogen
- Österreichische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger, gleichgestellte Ausländerin bzw. Ausländer
- Zum Zeitpunkt der Zuerkennung den 41. Geburtstag noch nicht erreicht
- Innerhalb der letzten 48 Monate vor Zuerkennung des SAS für mindestens 36 Monate beschäftigt (zumindest in Teilzeit). Mutterschutzfristen, Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Zivildienstzeiten sowie Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz können dabei berücksichtigt werden

Wie hoch ist das Stipendium?

Die Höhe des SAS beträgt 80 Prozent des im vorangegangenen Kalenderjahres bezogenen Einkommens. Dabei werden mindestens 700 Euro und höchstens 1.200 Euro monatlich ausbezahlt.



Zoe Zielgerade hatte im letzten Kalenderjahr ein Einkommen von 24.000 Euro. 80 Prozent davon würden ein Stipendium von monatlich 1.600 Euro ergeben. An Zoe ausbezahlt wird jedoch nur die Höchstgrenze von 1.200 Euro pro Monat.

Fridolin Finish hatte im letzten Kalenderjahr ein Einkommen von 8.000 Euro. 80 Prozent davon würde ein Stipendium von monatlich ca. 533 Euro ergeben. Durch die Mindestgrenze beim SAS bekommt Fridolin jedoch 700 Euro pro Monat.

Sie bezahlen Studiengebühren?

Dann erhalten Sie zusätzlich zum monatlichen Stipendium einen Maximalbetrag von 363,36 Euro pro Semester.

Verminderungen

Beziehen Sie z. B. Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld oder ein Entgelt für ein Berufspraktikum, so werden diese Beträge vom SAS abgezogen. Der Bezug von Familienbeihilfe hat hingegen keinen Einfluss auf das SAS.

Wie lange wird das SAS ausbezahlt?

Das hängt bei Studien an der Universität davon ab, wie viele ECTS-Punkte Ihnen auf den erfolgreichen Studienabschluss noch fehlen. Es gibt 2 Varianten:

■ SAS für 6 Monate

Die Master- oder Diplomarbeit ist noch nicht abgeschlossen und es sind zusätzlich noch höchstens 10 ECTS-Punkte offen.

Ist keine Master- oder Diplomarbeit zu schreiben, dürfen auf den Abschluss höchstens 20 ECTS-Punkte fehlen.

■ SAS für 12 Monate

Die Master- oder Diplomarbeit ist noch nicht abgeschlossen und es sind zusätzlich noch höchstens 20 ECTS-Punkte offen.

Ist keine Master- oder Diplomarbeit zu schreiben, dürfen auf den Abschluss höchstens 40 ECTS-Punkte fehlen.

Verlängerungen sind möglich

Bei beiden Varianten können Sie das SAS um 6 Monate verlängern. Dazu müssen Sie nachweisen, dass es sich bei Ihrer Master- oder Diplomarbeit um eine überdurchschnittlich umfangreiche oder eine besonders zeitaufwändige Arbeit handelt. Dafür ist eine Bestätigung durch Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer notwendig.

**ACH
TUNG**

Die Verlängerung müssen Sie bis spätestens 6 Monate nach der Zuerkennung des Stipendiums beantragen.

Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen

Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen, wie z. B. Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, entspricht die Stipendiendauer den noch zu absolvierenden Semestern.

Antrag und Geld-Rückforderungen bei Fristenüberschreitung



Ab wann soll Ihr Stipendium laufen?

Sie können jederzeit einen Antrag stellen und den Zeitpunkt der Zuerkennung selbst bestimmen. Den Antrag für das SAS reichen Sie bei der Stipendienstelle Wien ein. Auf das SAS besteht seit 1. September 2017 ein Rechtsanspruch. Das Antragsformular finden Sie auf www.stipendium.at zum Downloaden. Vor der Antragstellung können Sie telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren.

Folgende Nachweise müssen Sie beim Antrag vorlegen:

- Zeitliches Ausmaß Ihrer Beschäftigungsverhältnisse
- Höhe Ihres Einkommens
- Bisheriger Studienverlauf
- Nachweis der Inskription
- Bestätigung der Studienabschlussphase



Die Bestätigung der Studienabschlussphase ist im Antragsformular enthalten. Sie muss von der Bildungseinrichtung bestätigt werden und aktuell sein, also im ersten Zuerkennungsmonat oder im Monat davor ausgestellt worden sein.

Zuerkennung

Die Antwort der Stipendienstelle erfolgt in Form eines Bescheids, da auf das SAS ein Rechtsanspruch besteht.

Eine Zuerkennung erfolgt für die gesamte Stipendiendauer, ausbezahlt wird das SAS jedoch monatlich.

Meldepflichten

Sie müssen der Stipendienstelle umgehend Ihren Studienabschluss melden, sobald Sie diesen erreicht haben. Auch ein eventueller Studienabbruch oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss gemeldet werden.

Rückforderung des Geldes

Wenn Sie den Studienabschluss nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung des SAS schaffen, wird der gesamte ausbezahlte Betrag zurückgefordert.

Fristverlängerung

Krankheit, Schwangerschaft oder andere unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse können die Frist für den Studienabschluss verlängern.

Zuverdienst

Wenn Sie während des Bezugs des SAS arbeiten und ein Einkommen haben, müssen Sie die komplette Stipendiums-Rate für das jeweilige Monat zurückzahlen. Das gilt auch dann, wenn Ihr Einkommen deutlich unter der Höhe des SAS liegt.

ACH TUNG

Auch andere Bezüge, die dem Lebensunterhalt dienen, werden eingerechnet und vom SAS abgezogen oder unter Umständen zurückgefordert.

Rückforderungen werden mittels Bescheid ausgesprochen, ordentliche Rechtsmittel sind dabei zulässig.

Weitere Förderungen und Ansprüche

Kinderbetreuung

Wenn Sie ein Kind haben, können Sie einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten bei der Stipendienstelle Wien beantragen. Dafür ist folgender Nachweis notwendig: Ihr Kind bzw. Ihre Kinder müssen entgeltlich betreut werden.

Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben für die Betreuungskosten. Pro Kind und pro Monat gibt es maximal 150 Euro.

ACH TUNG

Die Auszahlung erfolgt zwar erst nachträglich, ein rückwirkender Antrag ist aber nicht möglich.

Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

Anspruch und Auszahlung

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Beziehen Sie als Studentin bzw. Student Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

4

LESEN SIE, WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN VOR-
AUSSETZUNGEN SIE FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KÖNNEN.

Anspruch und Auszahlung

Als Studentin bzw. Student haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu Ihrem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu Ihrem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

Anspruch für junge Studierende

Die Familienbeihilfe beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden über 19 Jahre monatlich mindestens 174,70 Euro (Stand 2023). Der Kinderabsetzbetrag beträgt 61,80 Euro (Stand 2023), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Solange Familienbeihilfe zusteht, besteht Anspruch auf den Familienbonus Plus. Dieser beträgt bei volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe 54,18 Euro pro Monat.

Auszahlung direkt auf Ihr Konto

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person – Mutter oder Vater – überwiesen.

Als Volljährige bzw. Volljähriger mit Anspruch auf Familienbeihilfe können Sie sich die Familienbeihilfe auch direkt auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen.

Den Antrag dazu stellen Sie beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studentinnen und Studenten bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

■ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Sie leisten bei Vollendung Ihres 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder haben diesen davor geleistet. Und Ihnen steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu

■ Schwangerschaft

Ihnen steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und Sie haben bereits ein Kind geboren oder sind schwanger.

■ Studium von mindestens 10 Semester

Sie betreiben ein Studium von mindestens 10 Semester Dauer und haben das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem Sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss müssen Sie einhalten.

■ 50 Prozent Behinderung

Sie haben den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

■ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Sie haben vor Vollendung Ihres 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



Freiwilligentätigkeit

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst (Europäisches Solidaritätskorps)

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt sein.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

TIPP

Absolvieren Sie einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, können Sie sich das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

Leistungsnachweise

Für das erste Studienjahr müssen Sie einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern Ihres Studiums erbringen. **Oder** Sie weisen eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis). **Oder** Sie weisen für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nach.

Überschreiten Sie den Zeitrahmen oder erbringen Sie den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises können Sie die Familienbeihilfe wieder beantragen.

ACHTUNG

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?

Sie können die zulässige Studienzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn Sie das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. -vertreter bis zum Höchstausmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen



Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester – und zwar für ein vor dem 24. bzw. 25. Geburtstag begonnenes Studium. Das bedeutet: Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

TIPP

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

Was passiert bei einem Studienwechsel?

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Bei einem weiteren Wechsel erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg.

Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer. Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn Sie die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommen, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Als Studentin bzw. Student mit Bezug der Familienbeihilfe darf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen ab 1. Jänner 2020 den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden (bis 31. Dezember 2019 waren es 10.000 Euro).

Haben Sie ein höheres Einkommen, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sind für die Familienbeihilfe nicht relevant.



Nähere Informationen erhalten Sie auf www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-studierende.html und telefonisch unter 0800 240 262

Was ist noch wichtig und wissenschaftlich?

Konventionelle Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe fördert Studierende, deren Eltern nicht vollständig für die Kosten des Studiums aufkommen können.

Zulassungsfrist an Universitäten

Fristtermine gibt es sowohl für das jeweilige Wintersemester als auch für das jeweilige Sommersemester.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Für die Weiterbildung neben dem Job gibt es verschiedene Möglichkeiten: von der Freistellung bis zur Reduktion der Arbeitszeit.

Arbeitslosengeld

Auch Studierende haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Grundbedingung dafür ist die sogenannte große Anwartschaft.

Steuern sparen

Studienbezogene Kosten können Sie als Werbungskosten von der Einkommensteuer absetzen.

Sozialfonds der ÖH

Die Österreichische HochschülerInnenschaft bietet für Ihre in Not geratenen Mitglieder einmalige Unterstützungen an.

5

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE HILFREICHE TIPPS UND
INFORMATIONEN ZU WEITEREN UNTERSTÜTZUNGEN.

Konventionelle Studienbeihilfe

Sie haben keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt oder ein Studienabschluss-Stipendium? Dann besteht darüber hinaus noch die Option auf die konventionelle Studienbeihilfe. Damit sollen jene Studierende unterstützt werden, deren Eltern nicht vollständig für die Kosten des Studiums aufkommen können.

Zur Berechnung wird vor allem das Einkommen Ihrer Eltern herangezogen. Eine weitere Voraussetzung: Sie müssen Ihr Studium vor Ihrem 33. Geburtstag begonnen haben.

TIPP

Alle Informationen zur Studienbeihilfe sowie die Formulare für die Antragstellung finden Sie auf www.stipendium.at. Antrag stellen lohnt sich!

Zulassungsfrist an Universitäten

Seit dem Wintersemester 2011/12 muss die Erstanmeldung für alle Studien an öffentlichen Universitäten innerhalb der Zulassungsfrist erfolgen.

- Für das jeweilige Wintersemester: bis 5. September
- Für das jeweilige Sommersemester: bis 5. Februar

Diese Fristen gelten auch, wenn Sie das Studium wechseln und eventuell auch, wenn Sie ein Masterstudium beginnen wollen.

ACHTUNG

Für zahlreiche Studien mit Aufnahmeverfahren gelten besondere Anmeldefristen. Auskünfte dazu erteilt die jeweilige Bildungseinrichtung.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Bildungskarenz

Mit der Bildungskarenz können Sie sich als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit für eine Weiterbildung berufliche Auszeit nehmen, ohne zu kündigen. Das gilt auch, wenn Sie Freie Dienstnehmerin bzw. Freier Dienstnehmer sind.

- Die Minstdauer beträgt 12 Monate
- Maximal werden 12 Monate innerhalb von 4 Jahren gefördert

Bildungsteilzeit

Sie haben auch die Möglichkeit der Bildungsteilzeit. Hier reduzieren Sie Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit auf Grund einer Weiterbildung.

- Die Minstdauer beträgt 4 Monate
- Maximal werden 24 Monate innerhalb von 4 Jahren gefördert



Modulare Inanspruchnahme

Sie können beide Modelle auch stückeln, wobei bei der Bildungskarenz ein Teil mindestens 2 Monate und bei der Bildungsteilzeit 4 Monate umfassen muss.

Die Rahmenfrist von 4 Jahren beginnt mit dem Antritt des Modells bzw. ersten Teiles.

TIPP

Nähere Infos finden Sie im AK Ratgeber Weiterbildung:
wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Weiterbildung.html

Arbeitslosengeld

Auch als Studentin bzw. Student haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos werden.

Sie sind jünger als 25 Jahre?

Wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt 26 Wochen AIV-pflichtig beschäftigt waren, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vorausgesetzt, Sie stellen den Antrag, bevor Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Sie sind älter als 25 Jahre?

Dann müssen Sie folgende arbeitslosenversicherungspflichtigen (AIV-pflichtigen) Beschäftigungszeiten nachweisen:

- Insgesamt 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate (=Rahmenfrist), wenn Sie das Arbeitslosengeld zum ersten Mal beantragen
- Insgesamt 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate (=Rahmenfrist), wenn Sie in der Vergangenheit bereits einmal das Arbeitslosengeld bezogen haben

TIPP

Nähere Infos finden Sie im AK Ratgeber Arbeitslos:

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitslosigkeit/Arbeitslos.html>

Steuern sparen

TIPP

Umfassende Auskünfte erhalten Sie im AK Ratgeber

http://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/Steuertipps_fuer_Studierende.html

Sozialfonds der ÖH

Sie sind in eine finanzielle Notlage geraten? Als Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) können Sie alle 12 Monate eine einmalige Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds beantragen.

Berücksichtigt werden zum Beispiel Betreuung und Wohnkosten für Kinder. Für Studierende mit besonderen Bedürfnissen gibt es noch weitere Unterstützungsmöglichkeiten.



Informationen dazu finden Sie auf www.oeh.ac.at/sozialfonds

Anhang

HIER FINDEN SIE LINKS UND KONTAKTADRESSEN, INFOS ZUR
AK BIBLIOTHEK, EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS SOWIE INFOS ZUM AK ONLINE SERVICE.

Links und Kontaktadressen

Nachstehend erhalten Sie nochmals einen Überblick über sämtliche Informations-, Service- und Förderstellen.

Stipendienstelle Wien

SelbsterhalterInnen-Stipendium, Studienbeihilfe, Studienabschluss-Stipendium, Auslandsbeihilfe, Fahrtkostenzuschuss, Studienunterstützung und Mobilitätsstipendium

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel.: +43 1 60173-0

www.stipendium.at

Online-Stipendienrechner der AK

Mit unserem Online-Stipendienrechner können Sie u. a. Ihre staatliche Studienbeihilfe berechnen. Diese Berechnungen sind eine unverbindliche Information und können sich von jenen der Studienbeihilfenbehörde unterscheiden.

Erst mit dem Bescheid der Studienbeihilfenbehörde erhalten Sie die rechtlich verbindliche Auskunft über den Anspruch und die Höhe der Beihilfe.

www.stipendienrechner.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Infos zu Stipendien, Studien- und Familienbeihilfe, Sozialversicherung Anlaufstelle für ÖH-Fonds und Unfall- und Haftpflichtversicherung

1040 Wien, Taubstummengasse 7–9

Tel.: +43 1 3108880-0

E-Mail: oeh@oeh.ac.at

www.oeh.ac.at

Arbeitsmarktservice Wien

Infos zu Arbeitslosengeld und Studium, Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

AMS ServiceLine Wien, Tel.: +43 50 904 940

www.ams.at

Steuern und Familienbeihilfe

Steuern und Adressen der Finanzämter

Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen

Tel.: +43 50 233233

www.bmf.gv.at

Infos zur Familienbeihilfe

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/service/beratung-information/familienservice

Krankenversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

1030 Wien, Haidingergasse 1

Tel.: +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

www.sozialversicherung.at

AK Bibliothek Wien

Die AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften steht allen offen: Expertinnen bzw. Experten, der interessierten Öffentlichkeit genauso wie allen Studierenden. Sie ist die größte sozialwissenschaftliche Spezialbibliothek Österreichs und für alle frei zugänglich.

TIPP

Die Benützung ist kostenfrei.

Bestände und Sammelgebiete

- Über 500.000 Printmedien
- Österreichische und internationale Tages- und Wochenzeitungen
- Etwa 850 laufend gehaltene Fachzeitschriften aus den verschiedensten sozialwissenschaftlichen Sachgebieten
- E-Books und E-Audiobooks in der AK Bibliothek digital (Unterhaltungsliteratur, Sachbücher, Ratgeber)
- Alle digital verfügbaren Zeitschriften und Studien der AK Wien (aktuelle und ältere Ausgaben) im AK E-Medien-Archiv
- DVD-Sammlung zum Thema „Arbeit im Film“
- Rund eine Million thematisch geordnete Zeitungs- und Zeitschriftenartikel aus den Jahren 1970 bis 2001 (Sammlung der sowidok, der sozialwissenschaftlichen Dokumentation der AK Wien)

Die Bibliothek wurde bereits 1921 gegründet und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sammelt wissenschaftliche Literatur für die Tätigkeit der Arbeiterkammer und unterstützt die Forschung und Lehre im Bereich der Sozialwissenschaften.

Schwerpunkte sind vor allem Bildung, Arbeit, Politik, Frauen- und Geschlechterforschung, Soziologie, Kommunalpolitik, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht sowie Zeitgeschichtliches. Auf Grund besonders aktueller gesellschaftspolitischer Relevanz entstanden zuletzt die Sammelschwerpunkte Digitaler Wandel und Klima.

Benützung

Die Bestände der AK Bibliothek sind vollständig im Online-Katalog AKsearch durchsuchbar. Im Lesefoyer finden Sie Tages- und Wochenzeitungen und aktuelle Fachzeitschriften sowie Druck- und Scanmöglichkeiten. Im Lesesaal sind aktuelle Neuerwerbungen sowie Nachschlagewerke, Einführungen, Lehr- und Handbücher und die DVD-Sammlung „Arbeit im Film“ frei zugänglich.

Mit einer persönlichen Lesekarte können Sie Werke aus dem Magazin über den Online-Katalog bestellen sowie alle entlehnbaren Medien für 2 Wochen ausborgen – mit Verlängerungsmöglichkeit.

Von der Entlehnung ausgenommen sind Nachschlagewerke, Zeitungen und Zeitschriften, besonders wertvolle oder schonungsbedürftige Bücher sowie Mikrofilme.



Die Ausstellung der kostenfreien Lesekarte können Sie online beantragen: [Lesekarte](#). Sie benötigen dafür einen aktuellen österr. Meldezettel und einen gültigen Lichtbildausweis.

Lesekarte: <https://aksearch.arbeiterkammer.at/MyResearch/Account?>

Digitale Angebote

AK Bibliothek digital

Unter ak.overdrive.com finden Sie als Gemeinschaftsangebot aller Länderkammern ein stetig wachsendes Angebot an E-Books und E-Audiobooks. Neben Belletristik sind auch Sachbücher und Ratgeber aus den unterschiedlichsten Themengebieten verfügbar.

Nach Anmeldung mit Ihrer Lesekarte können Sie die E-Angebote kostenfrei auf verschiedenen Endgeräten nutzen (PC, Laptop, E-Book-Reader, Tablet und Handy mittels App). Die Ausleihfrist können Sie meist selbst wählen (2 bis 21 Tage).

AK E-Medien-Archiv

Unter emedien.arbeiterkammer.at finden Sie sowohl aktuelle als auch ältere digital verfügbare Ausgaben der Zeitschriften und Studien der AK Wien.

Kontakt

AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften

1040 Wien, Prinz-Eugen-Str. 20–22

Tel.: +43 1 50165-12352, -12343

E-Mail: bibliothek@akwien.at

wien.arbeiterkammer.at/bibliothek

www.facebook.com/ak.bibliothek.wien

Öffnungszeiten: Mo – Fr von 10.00 bis 19.30 Uhr

Onlinekatalog, Registrierung für Lesekarte: aksearch.arbeiterkammer.at

AK Bibliothek digital: ak.overdrive.com

AK E-Medien-Portal: emedien.arbeiterkammer.at

Stichwortverzeichnis

A

AK Bibliothek	35
AK Online-Stipendienrechner	34
Arbeitslosengeld	31

B

Bildungskarenz	30
Bildungsteilzeit	30

F

Familienbeihilfe	22
Altersgrenze	24
Anspruch	23
Auszahlung	23
Leistungsnachweise	25
Studienwechsel	27
Verlängerung bei Krankheit	26
Verlängerung bei Mutterschutz	26
Zuverdienstgrenze	27
Freiwilligentätigkeit, Familienbeihilfe	24

S

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	7
Altersgrenze	10
Anspruchsdauer	11

Anspruchszeiten	8
Antrag	14
Höhe	10
Studienerfolg	11
Voraussetzungen	9
Zuverdienst	12
Sozialfonds, ÖH	31
Steuern sparen	31
Studienabschlussphase	16
Studienabschluss-Stipendium	15
Anspruch	16
Anspruchsdauer	18
Antrag	19
Höhe	17
Kinderbetreuung	21
Rückforderung	20
Voraussetzungen	17
Studienbeihilfe, konventionell	29

Z

Zulassungsfrist, Universitäten	29
--------------------------------------	----

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
SAS	Studienabschluss-Stipendium

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WIE SIE BACHELOR-, MASTERARBEIT & CO AUCH NEBEN DEM JOB GUT BEWÄLTIGEN KÖNNEN – TIPPS FÜR BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Abschlussarbeiten.html>



WIE SIE IM STUDIUM STEUERLICH ENTLASTET WERDEN

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerungeld/Steuertipps_fuer_Studierende.html





WAS MACHT DIE ARBEITERKAMMER? FÜR WEN IST SIE DA? 7 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/Die_Arbeiterkammer/Ihre_Stimme_ist_Ihre_AK.html



WIE SIE DEN RICHTIGEN LEHRGANG FINDEN – PLUS BILDUNGSKARENZ UND -TEILZEIT

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Weiterbildung.html>



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **462**

10. überarbeitete Druckauflage, Februar 2023

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Production Perig - Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Februar 2023



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

